



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
1070 Wien

Zl. 244/92

P2 P2
 1. OKT. 1992 PW/ET

1. Okt. 1992 Ba

Di Bouei

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßverordnung
 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992)

GZ. 578.009/1-II 1/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 29. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär

W. Schuppich

Beilage





S A L Z B U R G E R R E C H T S A N W A L T S K A M M E R
 Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
 eing. 28. Sep. 1992
 fach, mit Beilagen

GB/25.09

An den
 Österreichischen Rechts-
 anwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 WIEN

FK Ref. Dr. A. WESTER

Wien 28.09.92

Salzburg, am 23.9.1992

5010 SALZBURG

Giselakai 43 Postfach 160

Telefon 0662 / 640042

Telefax 0662 / 640428

21.244192

Betrifft: Entwurf einer Strafprozeßnovelle (Ladendiebstahl)

e) BM nachteilen

Wien 29.09.92

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer teilt zum vorliegenden Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl) mit, daß zwar die Häufigkeit der Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes kein schlüssiges Argument für dessen Abschaffung sein kann. Es wird aber auch nicht übersehen, daß bei massenhaft auftretenden Bagatelldelikten die Gesichtspunkte der Verfahrensökonomie nicht außer Acht gelassen werden können. Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer befürwortet daher grundsätzlich den vorliegenden Entwurf, wobei angemerkt werden muß, daß an sich Sonderlösungen für einzelne Delikte vermieden werden sollten. Auch im Sinne der in den "Erläuterungen" auf Seite 14 und 15 angestellten Überlegungen sollte die Schaffung einer generellen Möglichkeit weiterverfolgt werden, wonach bei Vermögensdelikten geringerer Schwere und bei Vorliegen der Schadensgutmachung und Erbringung einer (zusätzlichen) Geldleistung durch den Beschuldigten eine gerichtliche Ahndung unterbleibt.

Referent: Dr. Leopold Hirsch

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der
 Salzburger Rechtsanwaltskammer

Der Präsident:

(Dr. Kurt Asamer)